

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Möhnesee

vom: 17.12.2020

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Möhnesee vom 12.11.1999, in der Fassung vom 11.06.2018, hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Möhnesee beschlossen.

§ 1 Zuständigkeiten des Rates, Verfahrensgrundsätze

1. Der Rat ist nach § 41 Abs. 1 GO NRW zuständig für alle örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde Möhnesee, soweit diese nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, Ratsbeschlüssen oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin übertragen sind.
2. Er entscheidet
 - a. in den ihm durch Gesetz ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten sowie in den Fällen, in denen die Entscheidungsbefugnis nicht auf Ratsausschüsse oder die Bürgermeisterin übertragen worden ist,
 - b. in allen Angelegenheiten, die für die Gemeinde von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung sind oder die eine erhebliche finanzielle Belastung zur Folge haben.
3. Alle übrigen Angelegenheiten werden zur Erledigung den Ratsausschüssen oder der Bürgermeisterin übertragen.

Der Rat kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.

4. Im Einzelfall kann der Rat an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.
5. Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates obliegen, bedürfen einer Vorbefassung durch einen Ausschuss nicht, sofern sie wegen fehlender Komplexität auch ohne weitere fachliche Vorberatung durch den Rat entschieden werden können oder der Rat auf eine Vorberatung verzichtet.
6. Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. In Einzelfällen kann bei sich überschneidenden Zuständigkeiten auf Empfehlung des Rates an mehrere Ausschüsse zur Abgabe einer Stellungnahme oder Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen werden.

§ 2 Ausschüsse Zuständigkeiten und Allgemeine Bestimmungen

1. Der Rat hat nach den Bestimmungen der GO NRW (§ 57) am 03.11.2020 folgende Ausschüsse gebildet: Haupt- und Finanzausschuss, Bauausschuss, Wirtschaftsausschuss, Technikausschuss, Bildungsausschuss, Kulturausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss. Weiterhin wurde der Arbeitskreis Wildpark eingerichtet.

2. Die Ausschüsse des Rates beraten über alle Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs, der sich aus ihrer Bezeichnung, der Aufgabenzuteilung durch den Rat oder aus dem Gesetz ergibt. Sie bereiten Angelegenheiten des Rates bis zur Entscheidungsreife vor und machen Beschlussvorschläge an den Rat.
3. Sie entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs, soweit ihnen die Entscheidungsbefugnis durch Gesetz, durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss übertragen ist.
4. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auch innerhalb der ihnen vom Rat übertragenen Zuständigkeit – die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf die Bürgermeisterin zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder ausdrückliche Vorbehalte des Rates einer solchen Regelung nicht entgegenstehen.

Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf die Bürgermeisterin zurücknehmen.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

1. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen oder der Bürgermeisterin zugewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) allgemeine Angelegenheiten des Rates und seiner Ausschüsse (Aufwandsentschädigungen, Ehrungen, usw.),
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergabe von Erbbaurechten,
 - c) Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - d) Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (Sach- und Personalfragen), soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin obliegt,
 - e) Stellungnahmen zu Abfallwirtschaftskonzepten sowie die Organisation und Durchführung der Abfallwirtschaft und der Straßenreinigung, insbesondere über die vertragliche Ausgestaltung
3. Der Haupt- und Finanzausschuss kann beraten
 - a) über alle Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde,
 - b) über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, unbeschadet der Zuständigkeit der Fachausschüsse, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
 4. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die gesetzlichen Aufgaben des Finanzausschusses wahr (§ 57 Abs. 2 GO NW).
 5. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet
 - a) in allen Angelegenheiten, soweit nicht
 - aa) der Rat von Gesetzes wegen (z.B. § 41 GO) oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehaltes selbst entscheidet,
 - bb) ein anderer Ausschuss Entscheidungsbefugnis hat,

- cc) die Entscheidungsbefugnis nach der Gemeindeordnung oder dieser Zuständigkeitsordnung bei der Bürgermeisterin liegt,
 - b) im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NW),
 - c) in Kompetenzstreitigkeiten der Ausschüsse,
 - d) über die Vergabe von Aufträgen, soweit Haushaltsmittel bereitgestellt sind und der Auftrag nicht von einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin vergeben werden kann, bis zu einem Betrag von 200.000,00 Euro,
 - e) über die Vergabe von Aufträgen in dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, über die Haushaltsansätze hinaus bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro, wenn nach den Erklärungen der Bürgermeisterin der Haushaltsausgleich gesichert ist. Das gilt jedoch nur im Rahmen der für Haushaltsüberschreitungen geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und der dazu ergangenen Ratsbeschlüsse,
 - f) über alle Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie auf Erteilung von Zustimmungen zur Belastung von Erbbaurechten und gemeindlichen Grundstücken, soweit nicht die Bürgermeisterin zuständig ist,
 - g) über die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin,
 - h) über die aktive Führung von Rechtsstreitigkeiten und über den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Streitwert den Betrag von 20.000,00 Euro übersteigt, bis zu einem Betrag von 200.000,00 Euro,
 - i) gem. §§ 68 und 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz, wenn zwischen der Bürgermeisterin und dem Personalrat keine Einigung zustande kommt,
 - j) Liegenschafts- und Grundbuchangelegenheiten bis 200.000,00 Euro, soweit nicht die Entscheidung von der Bürgermeisterin getroffen werden kann. Bei Miet- und Pachtverhältnissen ist die Jahressumme maßgebend.
6. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Wege der Dringlichkeit in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

§ 4

Bauausschuss

Ausschuss für Planung und Bauen

1. Der Ausschuss berät über
- a) den Flächennutzungsplan und Bebauungspläne der Gemeinde,
 - b) örtliche Bauvorschriften, Satzungen nach der Bauordnung NRW sowie andere Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, Denkmalbereichssatzungen nach Denkmalrecht,
 - c) Angelegenheiten der Raumordnung, Landes- und Landschaftsplanung,
 - d) Satzungen gem. §§ 34 und 35 Baugesetzbuch über die Festsetzung der Grenzen der bebauten Ortsteile sowie deren Abrundungssatzungen,
 - e) Vorhaben- und Erschließungspläne gem. BauGB,
 - f) Wegewidmungen und Wegeeinziehungen,

- g) Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Durchlässen,
- h) Bau und Unterhaltung gemeindlicher Gebäude einschl. der Sportanlagen, Kinderspielplätze und Schwimmbäder,
- i) Hoch- und Tiefbauangelegenheiten,
- j) Ausbau und Unterhaltung der Wasserläufe,
- k) die Durchführung von Straßenbeleuchtungs-, Wegebau- und Unterhaltungsmaßnahmen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- l) Straßenbeleuchtungs- und Entwässerungspläne,
- m) über Planung, Bau und Unterhaltung von Entwässerungsanlagen

2. Der Ausschuss berät und entscheidet über

- a) Planungsentwürfe für Straßen, Wege und Plätze,
- b) bauliche Aspekte bei Park- und Grünanlagen, Friedhöfe,
- c) grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsverschönerungen, der besonderen Gestaltung von Park und Friedhofsanlagen und Begleitung von Projekten zur Ortsentwicklung (z.B. Unser Dorf hat Zukunft, Leader)
- d) Straßenbeleuchtungs- und Entwässerungspläne
- e) die Erteilung von Planungsaufträgen und die Vergabe von Architekten und Ingenieurleistungen bis zu einer Auftragssumme von 100.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- f) die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen innerhalb seines vorgenannten Aufgabenbereichs bis zu einer Auftragssumme von 100.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht die Bürgermeisterin zuständig ist.

§ 5

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Verkehr und Klimaschutz

1. Der Ausschuss berät über

- a) Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten der Bauleitplanung im Zusammenhang mit der Ansiedlung von neuen Betrieben der Industrie, des Gewerbes, des Handels, des Handwerks und der Landwirtschaft.
- c) Grundsatzangelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Wirtschaftsentwicklung
- d) Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung sowie zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Förderung von bestehenden und neuen Betrieben der Industrie, des Gewerbes, des Handels, des Handwerks und der Landwirtschaft,
- e) Angelegenheiten von ansiedlungswilligen Betrieben soweit sie eine Voranfrage gestellt haben
- f) Angelegenheiten der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen
- g) Leitplanung von Maßnahmen zur Förderung des örtlichen Tourismus,
- h) die Verkehrsplanung von wesentlicher Bedeutung einschl. Konzepte zur Änderung von Verkehrsführungen,

- i) Konzepte über die Beschilderung von Straßen und die Aufstellung von Verkehrszeichen und Signalanlagen (Vorschlag für übergeordnete Behörden),
 - j) Angelegenheiten des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs im Gemeindegebiet
 - k) Grundsätze zu Klima- und Umweltmaßnahmen, die für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung sind
 - l) Förderprogramme zur Gemeindeentwicklung wie z.B. Regionale.
 - m) Fragen des Umweltschutzes und Landschaftsschutzes einschl. der Beratung über die zugehörigen Satzungen
2. Der Ausschuss entscheidet über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen innerhalb seines Aufgabenbereichs bis zu einer Auftragssumme von 50.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht die Bürgermeisterin zuständig ist.

§ 6

Technikausschuss

Ausschuss für Digitalisierung, Energie, Feuerwehr

1. Der Ausschuss berät über
- a) die Definition und Festlegung einer Digitalstrategie für die Gemeinde Möhnensee,
 - b) Konzepte, Vorhaben und Strategien bzgl. der Digitalisierung in der Verwaltung und WiTo, vorbehaltlich rechtlicher Prüfung. Dazu gehören sowohl Maßnahmen zur Effizienzsteigerung wie u.a. Automatisierung von Geschäftsprozessen, Methoden und Systemen in der Verwaltung/öffentlichen Einrichtungen sowie Services für die Bürger der Gemeinde Möhnensee (eGovernment) oder die Entwicklung von Smart Cities,
 - c) die Förderung des Breitbandausbaus für die private und gewerbliche Nutzung,
 - d) die Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur mit Hilfe digitaler Medien z.B. Angebote medizinischer Beratung durch digitale Arztlotsen,
 - e) Konzepte, Vorhaben und Strategien bzgl. erneuerbarer Energien, zukünftige Strategien zur Konzessionsvergabe der Versorgungsnetze und effizientem Einsatz von Energie im Hinblick auf die Steigerung der Akzeptanz für erneuerbare Energien bei den Bürgern der Gemeinde Möhnensee,
 - f) Konzepte und Strategien zur Sicherstellung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in der Gemeinde Möhnensee (BHKG)
 - Umsetzung des aktuellen Brandschutzbedarfsplans bzgl. Ausrüstung/Technik und Gebäudeinfrastruktur (z.B. Standortkonzepte)
 - Änderungen oder Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Gemeinde Möhnensee

Der Wehrführer nimmt als sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

2. Der Ausschuss entscheidet über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen innerhalb seines Aufgabenbereichs bis zu einer Auftragssumme von 50.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht die Bürgermeisterin zuständig ist.

§ 7

Bildungsausschuss

Ausschuss für Schule, Kita, Migration

1. Der Ausschuss berät über
 - a) die schulischen Angelegenheiten im Bereich der Gemeinde Möhnensee, für die die Gemeinde als Schulträger zuständig ist.
 - b) Angelegenheiten der Volkshochschule und der Erwachsenen- und Weiterbildung,
 - c) die gemeindliche Förderung der Arbeit der Jugendgruppen und Jugendvereinigungen,
 - d) gemeindliche Einrichtungen der Jugendbetreuung sowie Förderung derartiger Einrichtungen in freier Trägerschaft,
 - e) die Zielplanung für Kindergärten in öffentlicher und privater Trägerschaft im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
 - f) Fragen zur Integration, der Unterbringung und der Betreuung von Geflüchteten und Wohnungslosen innerhalb der Gemeinde Möhnensee und des Austausches mit beteiligten Vereinen, Verbänden und Organisationen,
 - g) Fragen des Standortes bei Neubauten und Fragen des Umbaus von Einrichtungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen unter bildungsfachlichen Gesichtspunkten,
 - h) Fragen der Ausstattung von Einrichtungen der Gemeinde, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen unter bildungsfachlichen Gesichtspunkten. Dabei unterstützt er den Digitalisierungsprozess der Schulen in besonderer Weise.
2. Der Ausschuss entscheidet
 - a. innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches über die Vergabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - b. über die allgemeinen Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden, Schul- und Sporteinrichtungen für außerschulische Zwecke.

§ 8

Kulturausschuss

(Ausschuss für Kultur, Vereine, Generationen, Städtepartnerschaft, Denkmalschutz)

1. Der Ausschuss berät über
 - a) die Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen;
 - b) Angelegenheiten der Heimatpflege, des Museums- und Archivwesens;
 - c) die allgemeine Förderung des Vereinswesens;
 - d) die allgemeine Förderung des Sports (Sportvereine, Gemeindefortsportverband);
 - e) die Zuwendungen zur Jugendförderung der in der Gemeinde Möhnensee ansässigen Vereine;

- f) Fragen der Altenbetreuung;
 - g) die Pflege und Gestaltung der Städtepartnerschaften und die Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisen;
 - h) die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW,
 - i) Einrichtungen des Büchereiwesens,
 - j) Kommunale Maßnahmen zur Förderung der Familie,
 - k) die künstlerische Gestaltung öffentlicher Räume, Anregungen zur Entwicklung von Bestattungskultur und Begräbnisstätten.
 - l) die Vergabe von Straßennamen (Neubenennungen und Änderungen),
2. Der Ausschuss beschließt innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches über die Vergabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und die erforderlichen Beschlüsse des Rates vorzubereiten.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht mit allen Unterlagen darauf, ob
 - a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
 - c) bei den Erträgen/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren ist,
 - d) die Bilanz ordnungsgemäß aufgestellt wurde,
 - e) das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung sowie der Saldo der Finanzrechnung entsprechend ermittelt wurde.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt das Baukostencontrolling für vom Rat zugewiesene gemeindliche Bauvorhaben durch. Er berät über Rechtsstreitigkeiten, die finanzielle Auswirkungen auf relevante Baumaßnahmen der Gemeinde haben.

§ 10

Wahlausschuss

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin

- 1) Die Bürgermeisterin erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Als solche gelten grundsätzlich alle Verwaltungsgeschäfte, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsausübung erledigen lassen.

Der Bürgermeisterin obliegt die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 2) Die Bürgermeisterin wird im Übrigen ermächtigt
- a) zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt (§ 29 Abs. 2 GO). Gegen ihre Entscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den der Rat befindet,
 - b) über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden,
 - c) zur aktiven Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 20.000,00 Euro nicht übersteigt, und verpflichtet, darüber den Haupt- und Finanzausschuss zu informieren,
 - d) über den Rahmen des § 41 Abs. 3 GO hinaus Aufträge aus dem Bereich des gesamten Haushalts bis zu 30.000,00 Euro zu vergeben, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen oder im Einzelfall der Rat oder der ermächtigte Ausschuss die Ausgaben beschlossen hat,
 - e) über Liegenschafts- und Grundbuchangelegenheiten bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro zu entscheiden und verpflichtet, darüber den Haupt- und Finanzausschuss zu informieren. Bei Miet- und Pachtverhältnissen ist die Jahressumme maßgebend,
 - f) Zustimmungen zum Erbbaurechtsübergang an gemeindeeigenen Grundstücken zu erteilen,
 - g) Freigaben von Rückauflassungsvormerkungen und Löschungen von dinglichen Rechten, Hypotheken oder Grundschulden zu erteilen, soweit der rechtliche Grund für die Eintragung weggefallen oder eine Rückzahlung der Forderung erfolgt ist,
 - h) Vorrangeinräumungen für Hypotheken und Grundschulden von Rechten, die zugunsten der Gemeinde in Abteilung II des Grundbuchs oder bei Arbeitgeberdarlehn in Abteilung III des Grundbuchs eingetragen sind, zu erteilen,
 - i) Zustimmungen zur Belastung von Erbbaurechten zu erteilen,
 - j) über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro und über Anträge auf Stundung bzw. Ratenzahlung bis zur Höhe von 20.000,00 Euro und bis zu 24 Monaten zu entscheiden,
 - k) über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne gem. § 31 Baugesetzbuch zu entscheiden
 - l) zu Bauanträgen gem. §§ 63 ff. Bauordnung NW für die Gemeinde Stellung zu nehmen,

- m) zur Stellungnahme zu Flächennutzungs- und Bebauungsplänen benachbarter Städte und Gemeinden,
3. Die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten mit Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin.

Die Bürgermeisterin entscheidet

- a) über die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung oder Entlassung von Beamten/innen und tariflich Beschäftigten mit Ausnahme der Bediensteten mit Führungsfunktion nach § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Möhnese. Bedienstete mit Führungsfunktion sind die Fachbereichsleiter/innen.
 - b) über die Zulassung von Gemeindebediensteten
 - aa) zu Lehrgängen des Studieninstituts für kommunale Verwaltung (Angestelltenlehrgänge I und II),
 - bb) zu Fort- und Weiterbildungslehrgängen.
5. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, vor der Erteilung von Befreiungen nach § 31 BauGB und der Zustimmung zu Bauanträgen die Ratsmitglieder der Gemeinde Möhnese zu informieren, wenn die Gefahr besteht, dass die beabsichtigte Baumaßnahme bei den Anliegern und/oder einem nicht unwesentlichen Teil der Bevölkerung kritisch gesehen wird, oder dadurch Eingriffe in die gewachsene Struktur der Ortsteile erfolgt bzw. das Bauwerk nicht der umgebenden Bebauung angepasst ist. Gleiches gilt für Baumaßnahmen im Außenbereich, die bereits von der Art her besondere Immissionen vermuten lassen bzw. im Landschaftsbild störend wirken können. In Zweifelsfällen hat die Information des Rates Vorrang.

Die Information der Ratsmitglieder erfolgt passwortgeschützt im Internetportal der Gemeinde Möhnese. Sofern innerhalb einer Woche nach der Veröffentlichung keine Bedenken der Ratsmitglieder vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin in ihrer Zuständigkeit.

§ 13 Arbeitskreis Wildpark

Der Arbeitskreis Wildpark berät über alle Maßnahmen der Gestaltung und Unterhaltung des Wildparks.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 05.09.2014 außer Kraft.

Möhnese, 17.12.2020

(Moritz)
Bürgermeisterin

T:\FB 1\1 Zentrale Dienste\Kommunalrecht\Entwurf ZustaendigkeitsO 2020\Beschluss 17 12 2020 Zustaendigkeitsordnung der Gemeinde Moehnesee.docx